

Katrin Buchholz

Werner-Bockelmann Haus Zi.215 Bundesallee 48b-50 10715 Berlin

Katrin Buchholz c/o WBH Bundesallee 48b-50 10715 Berlin

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Kirchstr. 5

10178 Berlin

5. September 2011

Klage

gegen das Land Berlin wegen Verletzung meiner Rechte aus
der Berliner Verfassung

Artikel 10

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Artikel 11

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

durch das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) in der Fassung vom 01.Juni 2011.

Dort sind meine Rechte der Mitwirkung am gesellschaftspolitischen Leben so geregelt, dass ich sie nicht wahrnehmen kann.

Ich bin am 9.3.1942 geboren und durch Unfallfolgen seit 14 Jahren Dialysenpflicht-Patientin. Ich befinde mich mit Pflegestufe III in vollstationärer Pflege und bin nicht in der Lage die Verrichtungen des täglichen Lebens ohne Hilfe auszuführen.

Mein allgemeines Wahlrecht kann ich nur durch Briefwahl wahrnehmen.

Ich bin nicht entmündigt und nicht unter Betreuung.

Da das BerlSenG eine Briefwahl zu den bezirklichen Seniorenvertretungen nicht vorsieht, kann ich mein dort vorgesehenes Wahlrecht nicht ausüben.

Ich kann aber nicht nur mein aktives Wahlrecht nicht ausüben sondern werde auch an der Ausübung meines passives Wahlrecht nach diesem Gesetz nicht ausüben. Auch wenn mein Zustand es unwahrscheinlich macht, dass ich für die Berufungsvorschlagslisten der bezirklichen Seniorenvertretungen kandidieren wollte, doch bereits die Organisationsregelung des angegriffenen Gesetzes und des dazu herausgegebenen Rundschreibens (anstelle einer vom Gesetz eigentlich vorgesehenen Verwaltungsvorschrift) verhindert meinen Zugang zu Verfahrensschritten, die ich bei gewollter Kandidatur einhalten müsste.

Anlage 1

Beweis: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziale vom 30.09.2011.

Dieser Klage im Sinne eines Normenkontrollverfahrens ist die folgende Entwicklung vorausgegangen:

Anfang der 2000er Jahre kam es zu einer politischen Diskussion und Willensbildung über die gesetzliche Regelung der Seniorenmitwirkungsrechte im Lande Berlin, die im Jahre 2006 zum bundesweit ersten Landesgesetz, dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz führte.

Die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis im Herbst 2006 zeigte, dass das Gesetz erhebliche Mängel aufwies. Das zeigte sich insbesondere durch eine Wahlbeteiligung von rund 0,02 Prozent der berechtigten Wahlbürger.

Beweis Anlage 2:

Auszug aus dem Gutachten der Friedrich-Ebert-Stiftung zum BerlSenG. Verfasser ...

Danach setzte eine Novellierungsdiskussion ein, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Ein besonderer Punkt des Anliegens der Novellierung war der Wunsch, die Wahlen nach dem BerlSenG zu den bezirklichen Seniorenvertretungen mit den allgemeinen Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und der bezirklichen Verordnetenversammlungen organisatorisch zusammenzulegen.

Dokumentiert wurde dies durch eine entsprechende Frage anlässlich der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ am 15. Juni 2009 an die Senatorin für Justiz, Frau Gisela von der Aue.

Beweis Anlage 3

Auszug aus dem Wortprotokoll des parlamentarischen Dienstes des Abgeordnetenhauses vom 30.8.2009.

Auf diese Frage antwortet die Justizsenatorin nach Prüfung durch Ihr Haus, dass aus der Sicht der Berliner Justizverwaltung weder verfassungsrechtliche noch andere rechtliche Bedenken gegen eine Zusammenlegung sprechen.

Beweis Anlage 4

Brief der Justizsenatorin vom 20. August 2010

Die Befolgung des in dieser Antwort enthaltenen Hinweises auf die organisatorische Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres führte zu einer durchgängigen Ablehnung für Inneres der Zusammenlegung und der gewünschten Briefwahl durch den Senator mit in erster Linie Kostenargumenten.

Beweis Anlage 5

Briefwechsel der Vorsitzenden des Arbeitskreises Berliner Senioren (ABS), Frau Inge Frohnert, Städtälteste von Berlin, mit dem Senator für Inneres, Herrn Dr. Ehrhart Körting.

Die dann erfolgte Novellierung des Gesetzes zum 1. Juni 2011 hat dem grundsätzlichen Mangel des Gesetzes, die gleichberechtigte Beteiligung aller Wahlberechtigten nicht sicher zu stellen, nicht abgeholfen.

Damit sind die oben genannten Regelungen der Berliner Verfassung nicht gewährleistet.

Mein Begehren richtet sich auf die Feststellung, dass das BerSenG die Verfassung von Berlin verletzt.

Ich beantrage eine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtshofes gegen den Vollzug des Gesetzes.

Ich beantrage, den Gesetzgeber in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, in welcher Weise er das Gesetz zu verändern hat, damit die Verfassungsrechte gewährleistet sind.

Hier ist insbesondere geboten, die Wahlen nach dem BerSenG organisatorisch und zeitlich mit den allgemeinen Wahlen zu verbinden und die Briefwahl zu ermöglichen. Das Kostenargument kann nicht als zulässig betrachtet werden, verfassungsmäßige Rechte zu behindern.

Nicht nur formal sondern auch sachlich ist das Kostenargument nicht zutreffend.